



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 21.07.2025

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-343
F. (030) 755 414-559
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

An das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IIIA2
11015 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 (nachfolgend „CSRD-Richtlinie“) geänderten Fassung.

Die Absicht der Bundesregierung, „alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren“ zu lassen, begrüßen und unterstützen wir.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die EU-Richtlinie 2022/2464 (CSRD-Richtlinie) in deutsches Recht um. Wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens sieht das BMJV eine besondere Eilbedürftigkeit. Allerdings ist auf europäischer Ebene die Änderung der CSRD-Richtlinie weder inhaltlich noch formell abgeschlossen. Im Wesentlichen wurde auf europäischer Ebene eine zeitliche Verschiebung beschlossen, was wir sehr begrüßen (siehe „Omnibus I“-Paket, welches Stop-the-Clock-Richtlinie (COM(2025) 80 final) beinhaltet). Ein inhaltlicher Konsens, insbesondere im Hinblick auf die Schwellenwerte, wurde aber noch nicht gefunden. Insofern besteht die Gefahr, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz nochmals geändert und an die europäische CSRD-Richtlinie angepasst werden muss. Im Hinblick auf eine Planungssicherheit – besonders für den Energiemittelstand – wäre es daher zu empfehlen, das Gesetzesvorhaben zur europäische CSRD-Richtlinie abzuwarten.

I. Betroffenheit

Die unmittelbare und direkte Betroffenheit unserer Mitglieder hängt maßgeblich von den Schwellenwerten ab. Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Pflichten auf sehr große Unternehmen (> 1.000 MA, > 50 Mio. € Umsatz oder > 25 Mio. € Bilanzsumme) zu beschränken. Dies hatte die deutsche Wirtschaft vehement gefordert. Allerdings ist unserer Ansicht nach die geplante Mitarbeiterzahl noch nicht ausreichend hoch angesetzt. Durch die Schwelle von 1.000 Mitarbeitern wären immer noch viele Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes direkt betroffen. Da die Umsetzung der CSRD-Richtlinie gerade bei dem deutschen Energiemittelstand erhebliche finanzielle Aufwände bedeuten und Ressourcen binden wird, ist es angezeigt, den Schwellenwert deutlich zu erhöhen. Die Erhöhung des Schwellenwertes

ist auch deshalb angezeigt, weil der Gesetzeszweck beim deutschen Mittelstand nicht erreicht wird (siehe dazu unten II. 2.).

Wenn die Schwellenwerte deutlich erhöht werden, sind unsere Mitglieder zum ganz überwiegenden Teil auch betroffen, nämlich mittelbar. Kleine und mittlere Kapitalgesellschaften (KMU) sind zwar nach dem Gesetz eigenständig nur dann betroffen, wenn sie börsennotiert sind (§ 289b Abs. 1 HGB-E). Dies sind die wenigsten KMU's.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vom CSDR-Umsetzungsgesetz mittelbar betroffen, auch wenn sie nicht direkt berichtspflichtig sind. Die indirekten Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Lieferkettenanforderungen großer Unternehmen. Große Unternehmen, die unter die Nachhaltigkeitsberichtspflicht fallen, müssen auch über ökologische und soziale Aspekte entlang ihrer Lieferkette berichten. Dazu fordern sie von ihren Zulieferern (oft KMU) spezifische ESG-Daten (z. B. CO₂-Emissionen, Arbeitsbedingungen, Umweltmaßnahmen). KMU müssen deshalb zunehmend eigene Nachhaltigkeitsinformationen erheben und bereitstellen, obwohl sie selbst keine Berichte veröffentlichen müssen.

Viele KMU haben bislang keine systematische Nachhaltigkeitsdokumentation – es entsteht ein Know-how- und Ressourcendefizit.

II. Bewertung und Kommentierung des Entwurfs zum CSDR-Umsetzungsgesetzes

Formal enthält das Gesetz diverse Detailregeln: Der Jahresabschluss muss bereits bei Aufstellung unterschrieben und datiert werden (§ 245 HGB-E). Der Konzernlagebericht muss im Rahmen des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufbereitet sein (XHTML: Extensible Hypertext Markup Language sowie XBRL-Tags (iXBRL – inline XBRL: Bestimmte Finanzdaten und Kennzahlen im Konzernabschluss werden zusätzlich maschinenlesbar durch XBRL-Tags ausgezeichnet). Ab dem Berichtsjahr 2024/2025 wird die Pflicht zur Tagging-Erweiterung auch auf den Konzernlagebericht bzw. Nachhaltigkeitsbericht ausgeweitet (z. B. gemäß CSDR). Die Geschäftsleiter leisten künftig „Versicherungen“ im Lagebericht nicht nur für Finanzdaten, sondern auch für den Nachhaltigkeitsbericht (§ 289h HGB-E). Die neuen EU-Standards (ESRS) werden dabei verbindlicher Bezugsrahmen für Berichtsinhalt und Prüfung. Grundsätzlich folgt Deutschland der EU-Vorgabe zu einer „1:1“-Umsetzung, wobei einige Wahlrechte (z.B. Privilegierung von Prüfungsberichten) genutzt werden. Insgesamt schafft das Gesetz einen eigenständigen Rechtsrahmen für CSDR-Berichte im HGB, der die bisherigen Offenlegungsvorschriften erheblich erweitert (neben den bilanziellen Inhalten stehen nun umfassende Nachhaltigkeitsdaten im Fokus).

1. Gesetzgeberisches Ziel

Der Gesetzgeber verfolgt folgendes Ziel:

„Die mit der CSDR EU-weit eingeführte Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ermöglicht es Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, zu treffen.“

Aus unserer Sicht ist dieses Ziel mit der CSDR-Richtlinie und dem CSDR-Umsetzungsgesetz - jedenfalls bei dem deutschen Energiemittelstand - nicht oder nur bedingt zu erreichen.

Positiv ist, dass die EU-Kommission KMU entlasten will: Vorgesehen ist z.B. eine „Wertschöpfungsketten-Obergrenze“, sodass berichtspflichtige Großunternehmen von KMU nur Informationen nach einem freiwilligen Standard (VSME) verlangen. Außerdem hat die EU-Kommission vorgeschlagen, die Pflichten auf sehr große Unternehmen (> 1.000 MA, > 50 Mio. € Umsatz oder > 25 Mio. € Bilanzsumme) zu beschränken. Es wurden zudem die Fristen gestaffelt: Die ersten großen Unternehmen (Welle 1) sollen noch 2025 berichten, für KMU (Welle 3, kapitalmarktorientierte kleine und mittlere) rückt die erste Berichtsperiode auf das Geschäftsjahr 2028 (statt ursprünglich 2026).

2. Zielerreichung aus Sicht des Energiemittelstands

Die geplante Umsetzung der CSDR-Richtlinie benachteiligt besonders den deutschen Energiemittelstand. Zudem ist das erklärte Ziel nicht zu erreichen:

Kleine und mittlere Kapitalgesellschaften (KMU) sind nach dem Gesetz eigenständig nur dann betroffen, wenn sie börsennotiert sind (§ 289b Abs. 1 HGB-E). Für diesen Fall bietet § 289d HGB-E Erleichterungen: KMU können ihre Berichte auf die wesentlichen Angaben (u.a. Geschäftsmodell, Politik, Hauptauswirkungen und -risiken, wichtigste Kennzahlen) beschränken. Reine Kleine GmbHs ohne Börsennotierung bleiben zwar im Kerngesetz unberührt, erhalten aber mittelbar Pflichten durch ihre Einbindung in die Lieferkette (größere Geschäftspartner fragen ESG-Daten an).

Investoren (insb. institutionelle wie Fonds, Banken, Pensionskassen) sind zunehmend gesetzlich verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen (z. B. nach der EU-Taxonomie, SFDR). Sie nutzen ESG-Ratings und Nachhaltigkeitsberichte aktiv – nicht zuletzt wegen Reputations- und Risikomanagement.

Dies gilt jedoch scheinbar nicht mehr für Investoren aus dem anglo-amerikanischen Bereich. Beispielsweise hat der größte Vermögensverwalter, BlackRock, im Januar 2025 die Mitgliedschaft in der UN-Klimainitiative Net Zero Asset Managers (NZAMI) beendet. Die Unterstützung von ESG-bezogenen Aktionärsanträgen ("proxy votes") ist seit 2021 stark

zurückgegangen: Im Jahr 2023/24 unterstützte BlackRock nur 4 % dieser Anträge (vorher: ca. 6,5 %).

Das bedeutet, dass die CSRD-Berichterstattung nicht den beabsichtigten Effekt haben wird.

Zudem tritt dieser Effekt nur bei den Industrien und Branchen ein, die ihr Geschäft über Investoren finanzieren. Dies ist bekanntlich bei dem deutschen Mittelstand nicht der Fall.

Das Ziel der Gesetzesinitiative, u.a. Investoren zu überzeugen, lässt sich - wenn überhaupt - nur bei Großunternehmen erreichen. Sofern aber neben den großen Unternehmen auch KMU's der Berichterstattung unterliegen, kommt dies nur großen Unternehmen zugute und bedeutet einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen (Energie)Mittelstand.

Soweit es das erklärte Ziel der CSDR-Umsetzung ist, durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Verbrauchern eine fundierte Kaufentscheidung zu ermöglichen, erscheint dies lebensfremd. Kaum ein Verbraucher wird vor einer Kaufentscheidung einen Nachhaltigkeitsbericht lesen. Zudem dominiert bei einer Kaufentscheidung - gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten (Inflation, Kaufkraftverlust) - oft der Preisfaktor. Es fehlt zudem an zugänglicher Kommunikation: Der durchschnittliche Verbraucher versteht weder ESRS-Standards noch XBRL-Formatierungen (eXtensible Business Reporting Language).

Wir halten es daher für geboten, den deutschen Energiemittelstand, weitestgehend aus dem unmittelbaren und mittelbaren Anwendungsbereich der CSDR-Richtlinie und des CSDR-Umsetzungsgesetzes herauszunehmen. Dies sollte bei der unmittelbaren Betroffenheit durch eine deutliche Erhöhung der Mitarbeiterschwelle erfolgen. Bei der mittelbaren Betroffenheit sollten die Pflichten der KMU zur Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen an die großen Unternehmen – quantitativ und qualitativ –, möglichst geringgehalten werden.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

RA Elmar Kühn
Hauptgeschäftsführer
E-Mail: kuehn@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dipl. Verw.Wiss. Dominik Hellriegel
Leiter Politik
E-Mail: hellriegel@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755 414 – 416

RA Markus Robrecht
Leiter Recht
E-Mail: robrecht@uniti.de
Tel.: +49 (0)30/755-414-406

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.600 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: R002822